

# Wochenberichte

## der LEIPZIGER

# Monatschrift für Textil-Industrie.

Redaktion und Expedition:  
Leipzig, Turnerstrasse 17.  
Vertreter für Großbritannien:  
John Butler, Manchester, Virgilstreet 13.

Handelsblatt  
für die

Fernsprech-Anschluss:  
Nr. 1058.  
Telegramm-Adresse:  
Redakteur Martin, Leipzig.

**Wollen-, Baumwollen-, Seiden-, Leinen-, Hanf- und Jute-Industrie,**  
für den Garn- und Manufakturwarenhandel, sowie die Tuch- und Confectionsbranche.  
Herausgeber und Chefredakteur: Theodor Martin in Leipzig.

Organ des Vereins Deutscher Wollkämmer und Kammgar Spinner.

Leipzig, 19. December 1888.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

3. Jahrgang. No. 51.

Diese Wochenberichte erscheinen jeden Mittwoch als Beiblatt zur „Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie“ und werden deren Abonnenten gratis zugesandt. — Der Abonnementspreis für die „Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie“ nebst deren drei Beiblättern: 1) Wochenberichte, 2) Der Musterzeichner, mit zahlreichen Musterecompositionen und Stoffproben (Nouveautés), und 3) Mittheilungen aus und für Textil-Berufsgenossenschaften beträgt für das Deutsche Reich und Oesterreich-Ungarn pro Halbjahr nur M 8,—, für die übrigen Länder M 9,—. — Bestellungen auf die Monatschrift nehmen an: Sämmtliche Deutsch. Postanstalten (Post-Zeitungspreisliste Nr. 3424), der Verlag der Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie in Leipzig (Turnerstrasse 17), sowie die Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Die Abonnementgebühren sind praenumerando zahlbar. Wenn ein Abonnement vor Schluss des Halbjahres nicht gekündigt wird, gilt dasselbe als fortbestehend.

### Der Verein Deutscher Wollkämmer und Kammgar Spinner

hielt am 17. Ds. im Hôtel Sedan hierselbst, unter Leitung des Vereinsvorsitzenden, Herrn Franz Dietel-Cossmannsdorf, wieder eine Generalversammlung ab, welche aussergewöhnlich zahlreich besucht war. Die Tagesordnung betraf lediglich interne Angelegenheiten des Vereins, weshalb wir von ihrer Wiedergabe absehen. Auch in dieser Versammlung kam die Frage des

#### Terminhandels in Wolle und Zug

wieder zur Sprache und haben wir diesbezüglich zu constatiren, dass die Anwesenden durchweg den schädigenden Einfluss des Termingeschäfts anerkannten und in der Mehrzahl die Beseitigung des letzteren für wünschenswerth erachteten. Insbesondere wurde betont, dass die bei Einführung des Antwerpener Terminhandels gehegten Befürchtungen voll und ganz in Erfüllung gegangen, ja sogar noch übertroffen seien, wie die Ereignisse der letzten Tage beweisen. — Infolge einer erneuten Eingabe der Leipziger Firmen J. B. Limburger jr., P. A. Hergersberg, Wenz & Co. und Max Hofmann & Co., welche die Veranstaltung regelmässig wiederkehrender

#### Kammzug-Auctionen

beabsichtigen, beschloss der Verein einstimmig, seinen hinsichtlich der Zugauctionen bereits in der General-

versammlung vom 22. October c. gefassten Beschluss aufrecht zu erhalten, wonach sich die Vereinsmitglieder gegen den auctionsweisen Verkauf von Kammzug aussprechen und sich verpflichten, sich bei etwaigen Zugauctionen in keiner Weise als Käufer zu betheiligen. Den letzten Punkt der Tagesordnung bildete die beabsichtigte

#### Einführung einheitlicher Lieferungs- und Zahlungsbedingungen im Kammgarngeschäft.

Die einheitlichen Conditions sollen für den Geschäftsverkehr innerhalb des Gebietes des deutschen Zollvereins (einschliesslich Elsass-Lothringen) Geltung haben und wurden folgende 3 Hauptpunkte in's Auge gefasst: 1) Frachtfreie Ablieferung der Garne bis zur Eisenbahnstation des Empfängers innerhalb Deutschland; 2) Freie Vereinbarung über das zu bewilligende Ziel unter einheitlicher Zinsvergütung; 3) Festsetzung von Nettopreisen mit Gewährung eines zinsfreien Zieles von 30 Tagen. Die vorgeschlagenen einheitlichen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen wurden einstimmig angenommen und werden wir die letzteren in einer der nächsten Nummern in ihrem vollen Wortlaute veröffentlichen.

Da sich sämtliche Anwesende verpflichteten, von einem vom Vereinsvorstande noch näher zu bestimmenden Zeitpunkte ab ganz ausschliesslich zu den festgesetzten einheitlichen Conditions zu verkaufen, so darf der Verein — soweit die Kammgarbranche in Betracht kommt — das Verdienst in Anspruch nehmen, dem hinsichtlich der Conditions bisher so üppig wuchernden Unwesen mit kräftiger Hand den Garaus gemacht zu haben. Mögen andere Branchen dem Beispiele des „Vereins deutscher Wollkämmer und Kammgar Spinner“ folgen!

### Die neuen Textilzölle im Verkehr zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz.

Mitte November sind zwischen Deutschland und der Schweiz einerseits und zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz andererseits neue Handelsverträge mit verschiedenen Zollermässigungen abgeschlossen worden. Diese neuen Verträge treten, nachdem dieselben von den gesetzgebenden Körperschaften nunmehr genehmigt sind, am 1. Januar 1889 in Kraft, gelten vorläufig bis 1. Februar 1892

und erscheinen stillschweigend um je ein weiteres Jahr verlängert, falls keine Kündigung erfolgt.

Für die deutsche Textilindustrie sind folgende Neuerungen von Interesse.

Deutscherseits sind der Schweiz folgende Ermässigungen der deutschen Textileinfuhrzölle bewilligt worden.

	Neuer Vertragszoll für je 1000 Kilo	Bisheriger Zoll
	M.	M.
Baumwollene Stickereien . . . . .	300,—	350,—
Gewalztes Gold . . . . .	200,—	600,—
Zwirn aus Rohseide (Nähseide, Knopflochseide etc.), gefärbt und ungefärbt . . . . .	150,—	200,—
Waaren aus Seide oder Floretseide	600,—	800,—
Bänder mit „offenen Geweben“ seidene . . . . .	800,—	1000,—
do., halbseidene . . . . .	450,—	1000,—
Seiden-Beuteltuch . . . . .	600,—	1000,—

Ausserdem hat Deutschland gewisse Zölle auf Baumwollgarn, Baumwollgewebe, gemischte Seidenbänder, Wollgarn etc. gebunden. Ferner wird der bisherige zollfreie Veredlungsverkehr auf Garne zum Zwirnen und Seide zum Umfärben ausgedehnt. Ein Nachweis der einheimischen Erzeugung der Seide zum Färben oder Umfärben darf nicht verlangt werden. Hinsichtlich des zollfreien sog. activen Veredlungsverkehrs und des Durchfuhrveredlungsverkehrs ist von den deutschen Unterhändlern während den Unterhandlungen wiederholt und ausdrücklich erklärt worden, dass keine Absicht bestehe, diese durch den Vertrag nicht verbürgten Verkehrserleichterungen aufzuheben.

Schweizerischerseits sind folgende Ermässigungen der schweizerischen Textilzölle bewilligt worden und zwar insgesamt in Bezug auf acht Tarifnummern, wovon die ersten fünf Positionen von Deutschland und die letzten drei Positionen an Oesterreich-Ungarn, welche indess auf Grund der Meistbegünstigung ebenfalls Deutschland zugute kommen.

	Neuer Vertragszoll für je 1000 Kilo	Bisheriger Zoll
	M.	M.
Papierwäsche . . . . .	40,—	50,—
Sammetartige Gewebe aus Baumwolle . . . . .	40,—	50,—
Elastische Gewebe aller Art, aus Kautschuk, in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide etc. . . . .	40,—	50,—